

Satzung

Präambel:

Aus der Verantwortung gegenüber Kindern haben sich Eltern aus dem Altkreis Leonberg zusammengefunden, um gemeinsam mit Hilfe einer Kindergärtnerin oder eines Kollegiums einen Waldorfkindergarten zu betreiben.

Den vielfach schädigenden Einflüssen einer aufs materielle ausgerichteten Welt soll eine kindgemäße, den ganzen Menschen umfassende Pädagogik und Weltanschauung entgegengestellt werden.

Grundlage hierfür ist die Pädagogik Rudolf Steiners, deren Hauptziele sind:

- ♦ das menschliche Wesen in seiner Individualität zu erkennen und anzunehmen,
- ♦ die Entwicklungsgesetze des Menschen und nicht irgendwelche Programme zur Basis aller pädagogischen Bemühungen zu machen,
- ♦ die leibliche, seelische und geistige Gesundheit zu fördern
- ♦ und zu sozialem Engagement und aufrichtigem menschlichem Miteinander zu befähigen.

Der Verein sieht seine Aufgabe insbesondere darin, die Grundlagen und den Rahmen für eine freiheitliche Entwicklung zur Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu schaffen und zu erhalten, Eltern auf diesem Wege zu unterstützen und zu fördern und mit Vorträgen und Veranstaltungen zu anthroposophischen Themen und Fragestellungen auf breiter Basis zu informieren und zu interessieren.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik im Altkreis Leonberg e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg unter der V.R.Nr. 538 eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein fördert die Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
- 2) Zu seinen Aufgaben gehören ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erziehern und anderen pädagogisch interessierten Menschen sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben innerhalb der internationalen Vereinigung der Waldorfkinderergärten.
- 3) Der Verein wird seine Ziele insbesondere dadurch verwirklichen, dass er:
 - a. Träger eines Waldorfkinderergartens und/oder anderen sozialen oder pädagogischen Einrichtungen ist.
 - b. volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit vor allem in Mitgliederversammlungen, Elternabenden und öffentlichen Vorträgen und Seminaren leistet.
- 4) Der Verein ist bestrebt, im Rahmen seiner Möglichkeiten, Kindern von weniger verdienenden Eltern den Besuch eines Waldorfkinderergartens zu ermöglichen.
- 5) Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.
- 6) Der Verein ist bestrebt, mit anderen Instituten, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft stützen, zusammenzuarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Gewinne werden nicht angestrebt.
- 4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweckbetriebe

Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Zweckbetriebe unterhält, werden deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnungen gesondert geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftlichen Antrag erworben; durch die Aufnahme in eine unter der Trägerschaft des Vereins stehende Einrichtung, wird keine Mitgliedschaft im Verein erworben. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt zum Quartalsende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand vier Wochen vor Quartalsende. Einem Ausschluss hat die Anhörung des Betroffenen voraus zu gehen. Er hat außerdem das Recht auf Berufung, über die der Beirat entscheidet. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- 5) Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein und seine Arbeit besonders verdient gemacht haben und mit ihrem Einverständnis vom Vorstand ernannt werden. Die Ernennung kann in entsprechender Form wieder rückgängig gemacht werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Wirtschaftliche Grundlagen des Vereins

Die erforderliche wirtschaftliche Grundlage für die Verwirklichung der in der Satzung verankerten Ziele erhält der Verein durch:

- 1) Spenden und Schenkungen,
- 2) monatliche Mitgliedsbeiträge, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Vorstand
- 2) Mitgliederversammlung
- 3) Beirat

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. dem Schriftführer
 - c. dem Rechnungsführer
- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei (3) und höchstens fünf (5) Personen und vertritt im Sinne von § 26 BGB den Verein nach außen. Jeweils zwei (2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
Ein Vorstandsmitglied kann als Erzieher/in im Waldorfkindergarten Leonberg beschäftigt sein.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbstständig. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Der Vorstand kann bei Bedarf Berater hinzuziehen. Die Einstellung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeitern erfolgt durch den Vorstand unter beratender Mitarbeit des Kollegiums und des Beirats. Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen getroffen. Es müssen mindestens drei (3) geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Vorstandssitzungen werden protokolliert und von einem geschäftsführenden Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet, andernfalls haben sie keine Gültigkeit.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorschläge können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Die Vorstandsmitglieder werden in Bezug auf ihre Position je einzeln mit einfacher Mehrheit von den anwesenden Mitgliedern gewählt. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand einen Nachfolger, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 5) Ist ein Vorstandsmitglied als Erzieher/in tätig, kann dieses auf Antrag eines anderen in personal- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten von der Vorstandsfunktion, insbesondere den Sitzungen und Beschlussfassungen ausgeschlossen werden. Eine Unterrichtspflicht oder ein Informationsrecht besteht in diesen Fällen nicht.
- 6) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung als Ausgleich für ihre aufgewendete Arbeitszeit gewährt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit oder der Beirat. Die Mitglieder des Vereins müssen über die Entscheidung informiert werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie muss mit einer Frist von mindestens einundzwanzig Tagen (Poststempel) schriftlich vorher vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, oder wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder gewünscht wird, statt. Sie muss mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen (Poststempel) schriftlich vorher vom

Vorstand einberufen werden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

- 3) Alle Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse erfolgen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 6) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter der Sitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins. Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes.
 - b. Wahl eines Revisors, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht gegen Entgelt für den Verein tätiger Mitarbeiter sein darf.
 - c. Bestätigung der Mindestbeiträge der Mitglieder.
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins: hierzu ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
 - e. Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, ein oder mehrere Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand vorzeitig, mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder abzuwählen.
 - f. Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt.

§ 10 Beirat

- 1) Der Beirat ist ein Organ zwischen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Er wird von der Mitgliederversammlung berufen.
Seine Aufgaben sind:
 - a. die Überwachung des Gründungsimpulses,
 - b. die Beratung des Vorstandes,
 - c. die Anhörung und Vermittlung bei strittigen Fragen.
- 2) Der Beirat hat das Recht, bei jeder Vorstandssitzung durch mindestens ein Mitglied vertreten zu sein. Er wird vom Vorstand über alle Angelegenheiten unterrichtet und zu allen wichtigen Fragen gehört.
- 3) Der Beirat besteht aus höchstens fünf (5) und mindestens drei (3) Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Beirats im Amt.

§ 11 Pädagogische Mitarbeiter

- 1) Die pädagogischen Mitarbeiter (Kollegium) tragen und verantworten die pädagogische Arbeit.
- 2) Sie entscheiden über Aufnahme und Abgang der Kinder in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Sonstiges

- 1) Wir sind uns bewusst, dass die Satzung des Vereins nicht starre Hülle und formale Sache sein kann, sondern Leben im Verein ermöglichen soll. Es ist daher erforderlich, dass die Satzung immer wieder darauf hin angeschaut wird, ob sie noch dem Willen und den Vorstellungen der im Verein tätigen Menschen entspricht.
- 2) Falls, infolge von Beanstandungen durch das Registergericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde, Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Die Änderungen werden allen Mitgliedern alsbald zur Kenntnis gegeben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die „Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.“ in Stuttgart, Vereinsregister Stuttgart VR 2610, Steuer-Nummer 9901809244, Finanzamt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese nicht mehr bestehen, so fällt es dem „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg e.V.“, Vereinsregister Stuttgart VR 201 zu, Steuer-Nummer 990115 / 01556, Finanzamt Stuttgart, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: Januar 2011